

# **Netzwerk Musikvermittlung e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 (Name und Sitz)**

1. Der Verein führt den Namen Netzwerk Musikvermittlung e.V..
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Köln

### **§ 2 (Geschäftsjahr)**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 (Zweck des Vereins)**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch musikpädagogische Nachwuchs- und Gemeinwesenarbeit (beispielsweise Workshops und Kursangebote) und die Pflege von musikalischem Kulturgut in partizipativen Musikangeboten, Aufführungen und Kooperationen mit pädagogischen Institutionen und Kultureinrichtungen.

### **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

1. Natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Der Aufnahmeantrag kann mündlich oder schriftlich beim Vereinsvorstand gestellt werden.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er informiert unmittelbar nach Beschlussfassung den Antragsteller und die Mitglieder über seine Entscheidung. Eine Begründung für eine Ablehnung ist nicht notwendig. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 6: Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an Vereinssitzungen teilzunehmen.
3. Gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge und Umlagesätze sind pünktlich zu entrichten.

## **§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch mündliche Mitteilung an den Vereinsvorstand und nachfolgende schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat im Voraus gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Nicht-Anerkennung der Satzung oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet bis zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten nach Einreichung der Berufung endgültig.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 8 (Beiträge)**

1. Von den aktiven Mitgliedern können Beiträge und Umlagen erhoben werden. Über die Einführung und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Mittel zur Umsetzung und Finanzierung des satzungsgemäßen Vereinszweckes werden aus ehrenamtlichen Leistungen seiner Mitglieder, Spenden und eventuellen Umlagen aufgebracht.

## **§ 9 (Organe des Vereins)**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.

## **§ 10 (Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfenden, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Entgegennahme des Berichtes und weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 (Vorstand)**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Der Vorstand trifft Entscheidungen per Mehrheitsbeschluss.
5. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
6. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
9. Die Aufgaben des Vorstandes und deren Verteilung regelt die Mitgliederversammlung.
10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten, die im Rahmen von musikvermittelnden Angeboten, welche der Verein plant, durchführt und unterstützt, geleistet werden, eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 12 (Kassenprüfung)**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 (Auflösung des Vereins)**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.

## **§ 14 (Inkrafttreten)**

Die Satzung vom 19. Oktober 2017 wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2018 geändert und neu verfasst.

Köln, 19. März 2018

